

3. *Lehre*

In der Lehre wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Sachenrecht ebenfalls zwischen öffentlichen Sachen, zu denen jene Sachen gezählt werden, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (Art. 449 Abs. 1 SR) und den öffentlichen Sachen unterschieden, die im liechtensteinischen Recht nicht im eigentlichen Sinn als öffentliche Sachen gelten.¹⁶ Das sind jene Sachen, die «Fiskaleigentum» darstellen (Art. 449 Abs. 2 SR) und für die sämtliche privatrechtliche Vorschriften massgebend sind, die auch ein Privater bei der Verwaltung seiner Vermögenswerte zu berücksichtigen hat.¹⁷

§ 2 System des öffentlichen Sachenrechts

I. *Mögliche Rechtskonstruktionen*

1. *Dualistische Lösung*

Im Verwaltungsrecht kann entweder ein eigener Sachbegriff aufgestellt oder jener des Privatrechts übernommen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob das öffentliche Sachenrecht der privatrechtlichen Eigentumsordnung oder einer anderen eigenen Regelung untersteht. Es sind verschiedene Lösungen denkbar.¹⁸ Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich mit der Übernahme des schweizerischen Sachenrechts für die Konzeption der dualistischen Theorie entschieden, wonach auf die öffentlichen Sachen im engeren Sinn (Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen im Gemeingebrauch) sowohl öffentliches als auch privates Recht Anwendung findet,¹⁹ «soweit nicht besondere Regeln für sie aufgestellt sind» (Art. 450 Abs. 1 SR). Sie ergeben sich aus ihrer öffentlichen Zweckbestimmung (Art. 449 Abs. 1 SR), die das privatrechtliche Eigen-

16 So Beck, S. 79 ff.; vgl. auch Kley, Verwaltungsrecht, S. 154 f. und 201 f.

17 Kley, Verwaltungsrecht, S. 155.

18 Vgl. Fleiner-Gerster, S. 365 ff.

19 Nach Stern, S. 224, konstruiert diese herkömmliche Theorie die öffentliche Sache als Mischgebilde öffentlichen und privaten Rechts. Die öffentliche Sache gilt als eigen-tumsfähig und damit einer privatrechtlichen Ordnung zugänglich, die jedoch durch öffentliche Zwecke beschränkt ist.